

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags  
betreffend  
der Berücksichtigung von Ein-Personen-Unternehmen (EPU) sowie klein und mittleren  
Unternehmen (KMU) bei einer Steuerreform**

**Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

**Der Oö. Landtag möge beschließen:**

### **Resolution**

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, die Anliegen von Ein-Personen-Unternehmen (EPU) sowie klein und mittleren Unternehmen (KMU) bei einer Steuerreform durch folgende Punkte zu berücksichtigen und in Verhandlungen einfließen zu lassen:

- Senkung des Eingangssteuersatzes auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- Erhöhung des Gewinnfreibetrages
- Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 400,- auf mind. € 1.000,-
- pauschalierte steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers im Wohnungsverband

### **Begründung**

Mittlerweile stellen laut einer Erhebung im Jahr 2013 Ein-Personen-Unternehmen (EPU) 57,3% der Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich dar. Ein-Personen-Unternehmen (EPU) sowie Klein- und Mittlere-Unternehmen bilden das Rückgrat der Österreichischen Wirtschaft. Die derzeitigen Diskussionen rund um eine notwendige Steuerreform und eine Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll auch eine entsprechende Berücksichtigung unserer Unternehmerinnen und Unternehmer zur Folge haben. Daher sollten auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften eine Senkung des Eingangssteuersatzes von derzeit 36,5% erfahren, immerhin schaffen diese selbständig tätigen Personen durch Übernahme von unternehmerischem Risiko auch Arbeitsplätze und Wertschöpfung.

Der bis zu 13-prozentige Gewinnfreibetrag, des vorläufig ermittelten Gewinnes, stellt für die Selbständigen sozusagen deren steuerbegünstigten 13. und 14. Gehalt dar. Dieser setzt sich aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Gewinnfreitrag zusammen. Letzterer darf

jedoch nur für Anlagegüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren und/oder Wohnbauanleihen genutzt werden. Eine Erhöhung des Grundfreibetrages bzw. des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages könnte somit unter anderem auch dem österreichischen Wohnbaumarkt zugutekommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind derzeit bei einer Grenze von € 400,- netto festgelegt und können somit im ersten Jahr ihrer Anschaffung voll und ganz abgeschrieben werden. Die Strukturen unserer selbständigen Unternehmerinnen und Unternehmer unterziehen sich einem Wandel, von dem vor allem EPU betroffen sind. Gerade Selbständige in der Beratungs-, Kreativ- und Werbebranche, den IT-Services usw. müssen mit ihrem Equipment immer am Stand der Technik sein, die Abschreibung über mehrere Jahre hinweg ist für notwendige Neuanschaffungen hinderlich. Eine Anhebung der Grenze auf mind. € 1.000,- würde neben einem Investitionsanreiz für Unternehmerinnen und Unternehmer auch weniger bürokratischen Aufwand bei Unternehmen als auch im Finanzministerium bedeuten.

Neugründungen haben ihren Anfang meist in den eigenen vier Wänden. Eine steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers im Wohnungsverband würde nicht nur EPU entlasten sondern auch eine Förderung für Klein- und Jungunternehmen bedeuten.

Linz, am 27. Jänner 2015

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Stelzer, Frauscher, Lackner-Strauss, Peinsteiner, Priglinger, Manhal, Kirchmayr, Dörfel, Aichinger, Hingsamer**

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

**Schwarz, Hirz, Wageneder, Buchmayr**